

S-1NEU Ergänzung in § 7 Landesdelegiertenversammlung (LDV)

Antragsteller*in: Landesvorstand
Tagesordnungspunkt: 3 Satzungsänderungen

Antragstext

- 1 Die Landesdelegiertenversammlung beschließt folgende Ergänzung in § 7 der
2 Landessatzung:
- 3 aktuelle Version:
- 4 "(...) (7) Die Landesdelegiertenversammlung besteht aus den ordnungsgemäß
5 geladenen und erschienenen Delegierten der Kreisverbände. Die Delegiertenzahl
6 für die LDV beträgt 200 (allgemeine Delegiertenzahl). Der Delegiertenschlüssel
7 wird nach folgender Formel berechnet:
- 8 a) Anzahl der Mitglieder im Kreisverband geteilt durch die Anzahl der Mitglieder
9 im Landesverband multipliziert mit der allgemeinen Delegiertenzahl; das Ergebnis
10 wird kaufmännisch gerundet.
- 11 b) Jeder Kreisverband wird durch mindestens drei stimmberechtigte Delegierte
12 vertreten.“
- 13 Vorgeschlagene ERGÄNZUNG nach Absatz 7 in §7:
- 14 I.
- 15 § 7 Abs (8NEU): Abweichend von den in § 7 Abs. (7) Nr. a. u. b. getroffenen
16 Regelungen kann die Landesdelegiertenversammlung in verkleinertem Rahmen
17 einberufen werden, wenn
- 18 1. der geschäftsführende Landesvorstand einstimmig beschließt, dass aufgrund
19 einer Naturkatastrophe, einer Pandemie (wie bpw. der Corona-Pandemie) oder
20 anderen schwerwiegenden Ereignissen eine sichere Durchführung einer LDV in
21 der eigentlichen Größe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich oder zu
22 riskant sein wird oder die maximale Teilnehmer*innenzahl für
23 Veranstaltungen in Innenräumen von Amts wegen, auf weniger als die in der
24 Satzung festgelegte Delegiertenzahl begrenzt wird, sowie
- 25 2. der erweiterte Landesvorstand dieser Feststellung mit Mehrheit von
26 mindestens $\frac{3}{4}$ seiner gewählten Mitglieder zustimmt.
- 27 3. In diesen Fällen findet folgender Delegiertenschlüssel Anwendung: Die
28 Delegiertenzahl für die LDV beträgt 67 (allgemeine Delegiertenzahl). Die
29 Formel bleibt gleich. Jeder Kreisverband wird durch mindestens zwei
30 stimmberechtigte Delegierte vertreten. Das Frauenstatut findet auch in
31 diesem Sonderfall Anwendung.“
- 32 II. Die Regelung tritt am Tag nach der Landesdelegiertenversammlung in Kraft.
- 33 Anpassung der nachfolgenden Nummerierung (redaktionell).

Begründung

Mit dieser Ergänzung der Satzung soll ermöglicht werden, dass eine Landesdelegiertenversammlung in Ausnahmefällen auch mit einer verringerten Delegiertenzahl stattfinden kann, um zentrale Beschlüsse zu fassen und Wahlen durchzuführen, die nicht an andere Gremien der Partei delegiert werden können. Damit soll der politischen Handlungsunfähigkeit in Extremsituationen vorgebeugt werden.

Info zu S1-NEU: Der Antrag ist inhaltlich deckungsgleich mit der Version S-1. Es wurde lediglich eine Inkrafttretungsregelung ergänzt.